

## § 0556b BGB

(1) Die Miete ist zu Beginn, spätestens bis zum dritten [Werktag](#) der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten, nach denen sie bemessen ist.

(2) Der [Mieter](#) kann entgegen einer vertraglichen Bestimmung gegen eine Mietforderung mit einer Forderung auf Grund der §§ [536a BGB](#), [539 BGB](#) oder aus ungerechtfertigter Bereicherung wegen zu viel gezahlter Miete aufrechnen oder wegen einer solchen Forderung ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn er seine [Absicht](#) dem [Vermieter](#) mindestens einen Monat vor der [Fälligkeit](#) der Miete in Textform angezeigt hat. Eine zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarung ist unwirksam.